



GEMEINDE ELLBÖGEN

St. Peter 31
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: gemeinde@ellboegen.gv.at

KUNDMACHUNG

17.11.2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als Wassergebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne, sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

(3) Wurden Gebäude vor dem Jahre 1900 errichtet, so sind 10 % der Baumasse in Abzug zu bringen.

(4) Bei den Garagen sind 50 % des umbauten Raumes (Garagenkubatur) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der 1. Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Wassergebührenordnung oder nach einer früheren Wassergebührenordnung war.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Mindestanschlussgebühr wird mit 1.200,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(9) Bei der Anschlussgebühr für unverbaute Grundstücke gilt § 2 Abs. 8 sinngemäß. Für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr 600,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verbauung wird dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlussgebühr abgezogen.

§ 3 Zählergebühr

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Anschaffungskosten und der Kosten für die Eichung der Wasserzähler eine Zählergebühr.

(2) Die Zählergebühr beträgt für jeden eingebauten Wasserzähler je Kalenderjahr 9,00 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Zählermontage, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles Jahr zählt.

(4) Die Zählergebühr wird im 4. Quartal eines jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 4 Wassergebühr

(1) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Die Wassergebühr beträgt 1,17 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer je m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Als Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück jedenfalls 100 m³ vorgeschrieben.

(4) Die Bauwassergebühr wird vom Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Hauses mit jährlich 100m³ inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.

(5) Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so erfolgt eine aliquotierte Berechnung. (Angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet.)

(6) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(7) Die Wassergebühr und die Bauwassergebühr werden vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 5 Landwirtschaftstarif

Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden je Großvieheinheit 15 m³ des Jahresverbrauchs mit 50 % der festgesetzten Wassergebühr je m³ berechnet. Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe, Pferde über 3 Jahre	1,20 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE
Kälber	0,20 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE
Maststiere	0,70 GVE
Jungpferde und Fohlen	0,50 GVE
Eber und Zuchtsäue	0,45 GVE
Mastschweine, Läufer	0,12 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Schafe und Ziegen	0,10 GVE

§ 6 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 ff sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

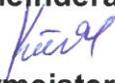
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellbögen, vom 14.12.2006 außer Kraft.

Angeschlagen am: 17.11.2023

Abgenommen am: 04.12.2023

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

